

Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck und Emmering e.V. Betreuungsbedingungen für das Schuljahr 2025/26

1. Definition

Die Mittagsbetreuung gewährleistet die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen der Grundschulen in Fürstenfeldbruck ab 11.15/11.20 Uhr bis 14 Uhr bzw. 16 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) haben die Möglichkeit, sich nach dem Unterricht zu entspannen, zu spielen, eine Mahlzeit einzunehmen sowie ihre Hausaufgaben zu erledigen. Diese werden für eine Stunde beaufsichtigt, die Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit liegt beim Elternhaus. Sehr viel Wert legen wir auf freies Spielen an der frischen Luft, Bewegung sowie Förderung der Kreativität durch Basteln. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Eine Einzelbetreuung von SuS ist nicht möglich, daher ist die Mittagsbetreuung für Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf nicht geeignet. Alle Beteiligten (Träger, Betreuungspersonal, Eltern, SuS, Lehrkräfte, Schulleitung) arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Die Hausordnung der Schule gilt in den Räumen und während der Mittagsbetreuung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die Anmeldeunterlagen abrufbar unter
www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads/

Anmeldeschluss ist der 21.03.2025, 14 Uhr.

Es gilt das Eingangsdatum beim Träger:

Ökumenische Nachbarschaftshilfe e.V., Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck (ÖNH)

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen müssen bis zum 21.03.2025 vollständig vorliegen. Sie bestehen aus

- Anmeldebogen
- SEPA-Lastschriftmandat
- Nachweis der Masernimmunität des Kindes gem. § 29 Abs. 9 IfSG (nur bei Erstanmeldung)
- Arbeitgeberbescheinigung aller Personensorgeberechtigten mit Angabe der täglichen Arbeitszeit (bei Erst- **und** Wiederanmeldung)

Unvollständige Unterlagen werden bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

Werden auf dem Anmeldeformular keine Angaben zu Buchungszeiten gemacht, wird grundsätzlich der höchste Buchungsfaktor berechnet. Die auf der Anmeldung gemachten Angaben zu Buchungszeiten sind verbindlich.

Umbuchungen, die bis zum 15.07.2025 schriftlich beim Träger eingehen, werden zum Schuljahresbeginn berücksichtigt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis zum 08.08.2025 möglich. (Kündigungs- und Änderungsstermine siehe 9.)

3. Aufnahme

Sind bei Antragstellung nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die verfügbaren Plätze entsprechend den Aufnahmekriterien der Stadt Fürstenfeldbruck (Hort) vergeben. Die Vergabe erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
2. Kinder, deren beide Sorgeberechtigten berufstätig sind
3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Geschwisterkinder in derselben Einrichtung

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

Vertragsbeginn ist der 01.09.2025 unabhängig vom ersten Betreuungstag des Kindes. Die Betreuung erfolgt ab dem 16.09.2025 oder zu einem von den Personensorgeberechtigten festgelegten späteren Termin. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach den von der Kommune und der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und der vorhandenen Personalsituation. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Die Erziehungsberechtigten erhalten voraussichtlich bis Mitte Mai 2025 eine Zu- oder Absage für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung.

4. Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen angeboten, nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Sie beginnt nach der 4. Unterrichtsstunde (11.15/11.20 Uhr) und endet zu der gebuchten Uhrzeit.

Am letzten Schultag vor **allen** Schulferien endet die Mittagsbetreuung um **15.00 Uhr**.

5. Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist von September bis einschließlich Juli eine monatliche Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich aus den gebuchten Betreuungszeiten gem. Anmeldeformular ergibt. Diese wird innerhalb der ersten drei Werktage des jeweiligen Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Sie ist auch in Ferienmonaten, bei Krankheit des Kindes, während behördlich angeordneter Schließungen oder eines eingeschränkten Betriebs der Einrichtung zu entrichten.

Preise pro Monat:

Betreuung bis 14 Uhr	
1-2 Tage	32 €
3 Tage	42 €
4 Tage	54 €
5 Tage	65 €

Betreuung bis 16:00 Uhr	
1-2 Tage	64 €
3 Tage	84 €
4 Tage	108 €
5 Tage	130 €

Mittagessen	
1-2 Tage	26 €
3 Tage	39 €
4 Tage	52 €
5 Tage	65 €

Weiterhin wird mit Vertragsabschluss einmalig eine Pauschale für Spielgeld und Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 40 € fällig. Für Mitglieder der ÖNH sowie für Geschwisterkinder beträgt diese 20 €. Der Betrag wird im Monat des Vertragsbeginns per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Gebühren, die die kontoführende Bank bei Nichtdeckung des Kontos (sog. „Rücklastschrift“) erhebt, müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden. Das wiederholte Nichtbezahlen der Gebühren führt zum Ausschluss des Kindes. Es erfolgt kein Rechnungsversand. Bei Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatspreis zu entrichten.

6. Verpflegung in der Mittagsbetreuung

Es besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Buchung erfolgt auf dem Anmeldeformular zur Mittagsbetreuung. Anwesenheitstage sind gleich Essenstage. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Fürstentfeldbruck.

Die Verfügbarkeit richtet sich nach den Möglichkeiten bzw. Kapazitäten des Essensanbieters und den Räumlichkeiten der Schule. Sie liegt nicht in der Verantwortung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe e. V. Wird kein Mittagessen gebucht bzw. ist dieses nicht verfügbar, sorgen die Personensorgeberechtigten selbst für eine angemessene Verpflegung (z.B. zweite Brotzeit) des Kindes.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

7. Aufsichtspflicht/Teilnahmeumfang

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal anmeldet. Sie endet mit dem Ablauf der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt nicht der Aufsichtspflicht des Trägers/Betreuungspersonals. Der Träger übernimmt keine Verantwortung, falls sich das Kind unerlaubt und ohne Wissen des Personals entfernt.

Wichtig: Die Kinder werden zur angegebenen Zeit vom Betreuungspersonal aus dem Räumen der Mittagsbetreuung entlassen, so wie es auch in der Schule üblich ist. Es muss seitens der Personensorgeberechtigten sichergestellt sein, dass das Kind weiß, ob bzw. von wem es abgeholt wird. Eine Kontrolle durch das Betreuungspersonal ist nicht möglich.

Falls Personensorgeberechtigte im Notfall eine über die Betreuungszeit hinausgehende, individuelle Beaufsichtigung (z.B. bei Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) ihres Kindes benötigen, wird diese mit 15 € pro angefangener halben Stunde in Rechnung gestellt.

Nach Vorgabe der Regierung von Oberbayern besteht für die SuS eine Anwesenheitspflicht bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Ausnahmen sind z.B. Arztbesuche oder wöchentliche Sport-/Musikunterrichte, die vorab (mindestens 1 Tag vorher) schriftlich der Mittagsbetreuung mitgeteilt werden müssen. Bitte beachten Sie Punkt 3.5 unter

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2232_1_K_12025-6

8. Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Das Fernbleiben ist der Mittagsbetreuung der jeweiligen Schule schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

9. Änderungen und Kündigung

Änderung zum 01.09.2025	⇒	Eingang bis zum 15.07.2025
Änderung/Kündigung zum 01.11.2025	⇒	Eingang bis zum 10.10.2025
Änderung/Kündigung zum 01.02.2026	⇒	Eingang bis zum 19.12.2025
Änderung/Kündigung zum 01.05.2026	⇒	Eingang bis zum 27.03.2025

Änderungen und Kündigungen müssen zum jeweiligen Termin bis 14.00 Uhr schriftlich in der Verwaltung der Nachbarschaftshilfe vorliegen.

Ein unterjähriger Tausch der gewählten Betreuungstage ist auf Anfrage und nach Verfügbarkeit möglich.

Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, zum jeweils 15. eines Monats den Betreuungsvertrag zum Ende des Folgemonats zu kündigen, wenn

5. die staatliche Förderung für die Mittagsbetreuung gekürzt wird oder wegfällt
6. von der Schule bzw. der Stadt Fürstenfeldbruck nicht ausreichende Räumlichkeiten für die Betreuung der Schüler zur Verfügung gestellt werden können
7. nicht ausreichend Personal für die Betreuung der Schüler zur Verfügung steht
8. die Gruppengröße von 12 Kindern unterschritten wird

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft und gilt ab 01.09.2025 bis zum 31.07.2026.

Ein Rücktritt vom Betreuungsvertrag ist bis zum 08.08.2025 möglich. Es gilt das Datum des Post-, Fax-, E-Mail-Eingangsstempel bei der Geschäftsstelle des Trägers.

Der Zeitraum vom 16.09.2025 bis 17.10.2025 gilt als Probezeit. In der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten zum Monatsende Oktober 2025 gekündigt werden (Eingang der Kündigung bis zum 17.10.2025).

Der Träger kann auch nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen geordneten Ablauf der Mittagsbetreuung - auch im Interesse der anderen Kinder - erheblich erschweren. Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

11. Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen
- aus sozialpädagogischen Gründen, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind
- wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und Personensorgeberechtigten gestört ist

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem jeweiligen Betreuungsteam.

12. Kostenübernahme durch Dritte

Haben die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Kostenübernahme durch Dritte (z.B. nach § 28 SGB II) gestellt, so müssen sie bis zur Vorlage eines entsprechenden Bescheides beim Träger die Kosten für die Betreuung und das Essen entrichten.

13. Bescheinigungen

Für Bescheinigungen jeglicher Art, z.B. für das Finanzamt, wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Dieser Betrag ist vorab auf das Konto DE33 7005 3070 0008 0043 68 unter Angabe des Nach- und Vornamens des Kindes sowie evtl. des Kalenderjahres, für das die Bescheinigung benötigt wird, zu überweisen. Mit einer Bearbeitungszeit von 10 Werktagen nach Geldeingang ist zu rechnen.

14. Unfallversicherung

Während des Besuches der Mittagsbetreuung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule versichert.

15. Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Mittagsbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

16. Ferienbetreuung

In der Regel wird, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern, in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten (Ausnahme: Weihnachtsferien). Diese kann von Kindern im Grundschulalter nach vorheriger Anmeldung besucht werden. Sie findet an der Grundschule Cerveteristraße in Fürstenfeldbruck statt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads).

17. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung

Falls aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. Infektionsschutzgesetz) Schulschließungen angeordnet werden, ist hiervon auch die Mittagsbetreuung betroffen.

Den Träger trifft in diesen Fällen kein Verschulden. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren kann in diesen Fällen nicht erfolgen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Personalausfällen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Fürstenfeldbruck, März 2025

Christine Grunert
Geschäftsführerin